
Interpellation René Kunz, SD, Reinach (Sprecher), und Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 13. Dezember 2011 betreffend Wert der Schengen-Dublin-Verträge; Beantwortung

Aarau, 29. Februar 2012

11.379

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage

"Die Interpellanten fragen deshalb den Regierungsrat, warum die Schweiz diese Asylbewerber (Wirtschaftsflüchtlinge) nicht umgehend mit dem nächsten Zug abschiebt?"

Die Gesetzgebung im Bereich des Ausländer- und Asylrechts (Art. 121 Bundesverfassung, BV) sowie die auswärtigen Angelegenheiten (Art. 54 BV), zu denen auch multilaterale Verträge wie das Dublin Assoziierungsabkommen mit anderen Staaten zu zählen sind, liegen in der ausschliesslichen Kompetenz des Bundes. Das Asylverfahren hat der Bundesgesetzgeber so ausgestaltet, dass die Entscheide über Gewährung und Verweigerung von Asyl sowie über die Wegweisung aus der Schweiz in die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration (BFM) fallen (Art. 6a Asylgesetz, AsylG). Es ist somit Sache des Bundes, die Verfahren im Rahmen des Dublin Abkommens zu regeln. Die Kantone haben sich im Rahmen ihrer Pflicht zum Vollzug der bundesrechtlichen Wegweisungen (Art. 46 AsylG) daran zu halten. Es liegt somit nicht in der Kompetenz des Regierungsrats, die Modalitäten der Dublin-Verfahren festzulegen.

Das Dublin Assoziierungsabkommen hat zum Ziel, dass grundsätzlich derjenige Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens – inklusive Wegweisungsvollzug in das Herkunftsland – zuständig ist, in dem eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller erstmalig einen Asylantrag eingereicht hat.

Alle Personen, die ein Asylgesuch in einem Dublin-Staat stellen, werden daktyloskopisch erfasst. Die Fingerabdrücke werden in der zentralen Datenbank Eurodac gespeichert. Es kann daher in der Regel festgestellt werden, ob die asylsuchende Person bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylverfahren durchlaufen hat. Wenn sich somit aus Sicht der Schweiz die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates ergibt, muss dieser Dublin-Staat um Rückübernahme ersucht werden (so genanntes Dublin-Out-Verfahren). Wird diesem Ersuchen stattgegeben, fällt das BFM einen Nichteintretensentscheid und die asylsuchende Person wird aus der Schweiz und in den entsprechenden Dublin-Staat weggewiesen.

Erst wenn dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, kann der Wegweisungsvollzug durchgeführt werden. War die Person dem Kanton Aargau zugeteilt, so organisiert das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau (MIKA) den Vollzug der Überstellung in den Dublin-Staat. Es ist festzuhalten, dass gemäss der Dublin-Durchführungsverordnung der aufnehmende Staat den Überstellungsort sowie die Art der Zuführung an diesen Ort bestimmt.

So ist auf Grund der innerstaatlichen Zuständigkeiten beispielsweise nach Italien nur eine Überstellung auf dem Luftweg möglich. Deshalb werden für Überstellungen nach Italien die Flughäfen Rom Fiumicino, Milano Malpensa, Florenz, Venedig, Bologna, Bari, Palermo und weitere genutzt.

2011 hat die Schweiz bei insgesamt 9'347 Personen einen anderen Dublin-Staat um Übernahme ersucht (5'986 an Italien, 546 an Spanien, 536 an Frankreich, 437 an Deutschland, 409 an Österreich sowie 1'433 an weitere Dublin-Staaten). Bei 7'014 Fällen erklärte sich der jeweilige Dublin-Staat für zuständig und zur Übernahme bereit. Im Gegensatz dazu verpflichtete sich die Schweiz in lediglich 907 Fälle für eine Übernahme.

Im Jahr 2011 konnte die Schweiz total 3'621 Personen in den zuständigen Dublin-Staat überstellen. Gestützt auf das Abkommen konnte die Schweiz bisher deutlich mehr Personen in andere Dublin-Staaten überstellen als sie selbst übernehmen musste.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU